

8. Sitzung

Wiesbaden, 30. August 1946, 14.30 Uhr

Vorsitzender Abg. Dr. Bergsträßer:

Die Sitzung ist eröffnet. Wir treten ein in die Beratung der

Abschnitte I und II

des Ersten Hauptteils der Verfassung,

die jetzt in der Formulierung, wie sie durch das Redaktionskomitee des Siebener-Ausschusses festgestellt wurde, vorliegen.

Abg. **Caspary** (SPD):

Der Siebener-Ausschuß hat es für richtig gehalten, zunächst einmal die Formulierung der Abschnitte I und II fertigzustellen, die nunmehr vom Verfassungsausschuß verabschiedet und auch der Militärregierung übergeben werden können:

Das von dem Siebener-Ausschuß des Verfassungsausschusses eingesetzte Redaktionskomitee schlägt vor, die Abschnitte der Verfassung für Hessen, die von den Rechten der Menschen handeln – es wird für zweckmäßig gehalten, der gesamten Verfassung nur e i n e Präambel voranzustellen –, so zu gliedern und zu formulieren:

Erster Hauptteil

Die Rechte des Menschen

I. Von der Gleichheit und der Freiheit

Artikel 1

Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich, ohne Unterschied des Geschlechtes, der Rasse, der Herkunft, der religiösen und der politischen Überzeugung.

Artikel 2

Der Mensch ist frei; darum darf er tun und lassen, was die Rechte anderer nicht verletzt. Niemand kann zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung gezwungen werden, wenn nicht ein Gesetz oder eine auf Gesetz beruhende Bestimmung es verlangt oder zuläßt. Glaubt jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt zu sein, so steht ihm der Rechtsweg offen.

Artikel 3

Leben und Gesundheit, Ehre und Würde des Menschen sind unantastbar.

Artikel 4

Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Artikel 5

Jedermann ist frei, sich aufzuhalten und niederzulassen, wo er will.

Artikel 6

Kein Deutscher darf einer fremden Macht ausgeliefert werden. Fremde genießen den Schutz vor Auslieferung und Ausweisung, wenn sie unter Verletzung der in dieser Verfassung niedergelegten Grundrechte im Ausland verfolgt werden und nach Hessen geflohen sind.

145

Caspary

Artikel 7

Die Wohnung ist unverletzlich.

Artikel 8

Glauben, Gewissen und Überzeugung sind frei.

Artikel 9

Niemand darf in seinem wissenschaftlichen oder künstlerischen Schaffen und in der Verbreitung seiner Werke gehindert werden.

Artikel 10

Jedermann hat das Recht, seine Meinung frei und öffentlich zu äußern. Dieses Recht darf auch durch ein Dienstverhältnis nicht beschränkt werden, und niemandem darf ein Nachteil widerfahren, wenn er es ausübt. Nur wenn die vereinbarte Tätigkeit einer bestimmten politischen, religiösen oder weltanschaulichen Richtung dienen soll, kann, falls ein Beteiligter davon abweicht, das Dienstverhältnis gelöst werden.

Pressezensur ist unstatthaft.

Artikel 11

Das Postgeheimnis ist unverletzlich.*)

Der Empfang von Rundfunksendungen darf nicht untersagt werden.

Artikel 12

Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln.

Versammlungen unter freiem Himmel können durch Gesetz anmeldepflichtig gemacht werden.

Artikel 13

Alle Deutschen haben das Recht, Vereine oder Gesellschaften zu bilden.

Artikel 14

Jeder hat das Recht, sich, allein oder gemeinsam mit anderen, mit Anträgen oder Beschwerden an die zuständige Behörde oder an die Volksvertretung zu wenden.

II. Von den Schranken der Menschenrechte und ihrer Sicherung

Artikel 15

Auf die Rechte der freien Meinungsäußerung, der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie auf das Recht der Verbreitung wissenschaftlicher oder künstlerischer Werke kann sich nicht berufen, wer den verfassungsmäßigen Zustand angreift oder gefährdet.

Artikel 16

Bei dringendem Verdacht strafbarer Handlungen kann der Richter die Untersuchungshaft, die Hausdurchsuchung und Eingriffe in das Postgeheimnis anordnen. Die Hausdurchsuchung kann auch nachträglich genehmigt werden, wenn die Verfolgung eines Verbrechens zu sofortigem Handeln gezwungen hat.

Jeder Festgenommene ist binnen 24 Stunden seinem Richter zuzuführen, der über die Entlassung oder Verhaftung zu befinden und im Falle der Verhaftung von Monat zu Monat neu zu prüfen hat, ob weitere Haft gerechtfertigt ist. Der Grund der Verhaftung ist dem Festgenommenen und seinen Angehörigen mitzuteilen.

*) Eine Definition des Postgeheimnisses erfolgt im Protokoll: "Das Postgeheimnis umfaßt das Brief-, Telegraphen- und Fernsprecheheimnis."

Caspary

Artikel 17

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahme- oder Sondergerichte sind unstatthaft.

Jeder gilt als unschuldig, bis er durch rechtskräftiges Urteil eines ordentlichen Gerichts für schuldig befunden ist. Das Recht, sich jederzeit durch einen Rechtskundigen verteidigen zu lassen, darf nicht beschränkt werden.

Artikel 18

Ist jemand einer strafbaren Handlung für schuldig befunden worden, so können ihm auf Grund der Strafgesetze durch richterliches Urteil die Freiheit und die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen oder beschränkt werden. Bei besonders schweren Verbrechen kann er zum Tode verurteilt werden.

Die Strafe richtet sich nach der Schwere der Tat. Alle Gefangenen sind menschlich zu behandeln.

Artikel 19

Kein Strafgesetz hat rückwirkende Kraft, es sei denn, daß es für den Täter günstiger ist als das zur Zeit der Tat in Geltung gewesene Strafgesetz.

Niemand darf für Handlungen oder Unterlassungen leiden oder strafrechtlich verantwortlich gemacht werden, die ihm nicht persönlich zur Last fallen.

Niemand kann wegen derselben Tat mehr als einmal bestraft werden.

Artikel 20

Gefährdet ein geistig oder körperlich Kranker durch seinen Zustand seine Mitmenschen erheblich, so kann er in eine Anstalt eingewiesen werden. Er hat das Recht, gegen diese Maßnahme den Richter anzurufen. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Artikel 21

Diese Grundrechte sind unabänderlich; sie binden den Gesetzgeber, den Richter und die Verwaltung unmittelbar.

Für die Überschrift des Abschnittes II schlagen wir noch eine kleine Änderung vor; sie würde danach lauten:

"Von der Sicherung und den Schranken der Menschenrechte."

- Auf Anregung aus der Mitte der Versammlung heraus wird beschlossen, die Überschriften so zu formulieren:

I. Gleichheit und Freiheit

II. Grenzen und Sicherung der Menschenrechte

Abschnitt III soll dann die Überschrift erhalten:

Soziale und wirtschaftliche Rechte und Pflichten

Abg. **Dr. Stein** (CDU):

Wenn der Artikel 16 in der Formulierung, wie sie jetzt vorliegt, bestehen bleibt, wird es in Zukunft nicht mehr möglich sein, die Haft als Zwangsmittel im Zivilprozeß, als sicherheitspolizeiliche Maßnahme usw. aufrechtzuerhalten, und es wird auch nicht mehr möglich sein, jemanden zum Zweck der Impfung oder der Heilung von einer Krankheit zwangsweise einer Anstalt zuzuführen. Es müßte eine andere Formulierung dieses Artikels 16 gefunden werden, aus der sich ergibt, daß die genannten Einschränkungen der Freiheit durch Gesetz festgelegt werden können.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Der Jellineksche Entwurf enthält in Artikel 6 die Bestimmung, daß eine Beeinträchtigung der Freiheit der Person nur auf Grund von Gesetzen zulässig ist, durch die die Voraussetzungen und Formen der Beeinträchtigung genau festgelegt werden. Nach dieser Formulierung wurden die Fälle, von denen der Herr Koll. Stein sprach, erfaßt. Uns war diese Fassung aber zu allgemein gehalten. Es könnte auf Grund einer solchen Verfassungsbestimmung zum Beispiel auch ein Gesetz erlassen werden, durch das wieder Konzentrationslager eingeführt werden. Das Redaktionskomitee sah sich vor das Dilemma gestellt, entweder auf eine solche allgemeine Fassung, die die Gefahr des Mißbrauchs in sich schließt, sich einzulassen, oder aber eine Fassung zu suchen, die mehr in das Einzelne ging, die dann aber nach ihrem ganzen Ton und nach der ganzen Sprechweise, die uns dadurch aufgezwungen worden wäre, nicht so recht in die Verfassung gepaßt hätten. Wir hätten dann die Ausnahmen von der persönlichen Freiheit genau umzirkeln müssen, und es hätte wenig schön geklungen, wenn wir Vorbehalte aufgenommen hätten bezüglich der Vollstreckungsmaßnahmen, des Zeugniszwanges usw. Infolgedessen haben wir uns gesagt: Damit die Höhenlage unserer pathetischen Sprache, wie wir sie für diese Abschnitte wünschen, nicht schroff unterbrochen wird, ist es richtiger, wir beschränken uns auf die Ausnahmen, die für Strafverfahren notwendig sind, und die anderen Ausnahmen bringen wir an einer anderen Stelle der Verfassung, wo man schon mehr Juristen-Deutsch spricht, vielleicht beim Rechtswesen, vielleicht auch im Einführungsgesetz.

Abg. **Euler** (LDP):

Ich melde namens meiner Partei den Vorbehalt an, daß evtl. auch noch das Eigentumsrecht als Grundrecht gewährleistet wird. Ich möchte das abhängig machen von der Ausgestaltung des Abschnittes: Soziale und wirtschaftliche Rechte und Pflichten. Dieser Vorbehalt soll sich auch auf die Erbllichkeit des Eigentums erstrecken, auf die grundsätzliche Anerkennung des Erbrechts.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Ich möchte mich diesem Vorbehalt für meine Partei in aller Form anschließen.

Vorsitzender:

Damit wäre auch diese Frage zunächst erledigt. Wenn sonst keine Bemerkungen zu diesen nun endgültig redigierten Abschnitten zu machen sind, dann gilt dieser Teil der Verfassung als in erster Lesung endgültig angenommen.

Abg. **Graf Matuschka** (CDU):

Ich glaube, wir müssen noch einen Vorbehalt machen. Solange der Abschnitt III nicht seine endgültige Formulierung gefunden hat, müssen wir uns vorbehalten, auf die Abschnitte I und II noch einmal zurückzukommen und in dem einen oder anderen Falle die Formulierung noch zu ändern.

Vorsitzender:

Also sagen wir: Die erste Lesung ist v o r l ä u f i g abgeschlossen. Wir alle sind uns wohl darin einig, daß, wenn der Erste Hauptteil abgeschlossen sein wird, noch eine Gesamtedaktion vorgenommen wird, und für diese Gesamtedaktion gelten alle diese Vorbehalte. Ich glaube nicht, daß irgend jemand hier ist, der eine Fraktion vergewaltigen wollte mit einem so öden Formalismus, daß er sagt: Wir haben darüber geredet, und das muß jetzt erledigt sein.

Damit schließe ich die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 15.30 Uhr)